

# RS OGH 2000/7/25 1Ob180/00b, 10Ob66/08s, 1Ob104/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2000

## Norm

ZPO §84 I

ZPO §85

## Rechtssatz

Es ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten, wenn ein Notar ausdrücklich in Vertretung einer Minderjährigen die Bewilligung eines Adoptionsvertrags beantragte, gegen die abweisliche Entscheidung des Erstgerichts jedoch einen Rekurs erhob, in dem er nicht ausdrücklich auf seine Eigenschaft als Vertreter der Parteien hinwies. Die Zurückweisung des Rekurses deshalb, weil der Notar in eigenem Namen nicht berechtigt sei, ein Rechtsmittel zu erheben, erweist sich als rechtsirrig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 180/00b  
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 180/00b
- 10 Ob 66/08s  
Entscheidungstext OGH 09.09.2008 10 Ob 66/08s  
Vgl; Beisatz: Ein allenfalls in Betracht zu ziehendes Verbesserungsverfahren kann im nunmehrigen Verfahrensstadium jedenfalls unterbleiben, da im Revisionsrekurs klargestellt wurde, dass als rekurswerbende Partei die Betroffene anzusehen ist. (T1)
- 1 Ob 104/17a  
Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 104/17a  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113783

## Im RIS seit

24.08.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)